

Zoll und Einfuhr kompakt | Südafrika | Zollberatung

15.05.2019

## Zoll und Einfuhr kompakt - Südafrika

**Autor: Hans-Jürgen Diedrich (Stand: Mai 2019)**

**Bonn (GTAI) - Südafrika ist ein wichtiger Überseemarkt für die deutsche Exportwirtschaft. Kenntnisse über Zoll und Einfuhrverfahren sind wichtig, um Verzögerungen an der Grenze und Zusatzkosten zu vermeiden.**

### Internationale Handelsabkommen

#### GATT/WTO

Südafrika ist eines der Gründungsmitglieder des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) und gehört seit 1.1.1995 auch der Nachfolgeorganisation WTO (World Trade Organisation) an. Südafrika ist ein starker Befürworter multilateraler Vereinbarungen und hat sich in der Vergangenheit aktiv in die Verhandlungen der GATT/WTO-Handelsrunden eingebracht. Parallel zum Engagement auf WTO-Ebene hat Südafrika Abkommen zur Verbesserung des Marktzugangs südafrikanischer Produkte in Drittländern sowohl auf regionaler als auch bilateraler Ebene geschlossen.

Zu den regionalen und überregionalen Abkommen unter Beteiligung Südafrikas gehören die Schaffung und Weiterentwicklung der Zollunion des südlichen Afrika (SACU) und die Mitgliedschaft in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC). Im Rahmen der SADC beteiligt sich Südafrika außerdem an der Entwicklung der Tripartite Freihandelszone COMESA-EAC-SADC (TFTA).

Südafrika hat die Vereinbarung über die Schaffung einer pan-afrikanischen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area - AfCFTA) unterschrieben und am 10.2.2019 die Ratifizierungsurkunde hinterlegt. Die Vereinbarung über die Schaffung der AfCFTA tritt am 30. Mai 2019 in Kraft, nachdem 22 Unterzeichnerländer die Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben.

Bilateral wichtigstes Abkommen ist das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit mit der EU, das im Handelsbereich mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Ländern der SADC weiterentwickelt wurde. Im Rahmen der SACU bestehen zudem Freihandelsabkommen mit der EFTA und dem MERCOSUR. Daneben bestehen bilaterale Abkommen mit Malawi und Simbabwe sowie Mosambik (einseitige Präferenzgewährung für einige Produkte aus Mosambik).

Nachstehend werden die wichtigsten Handelsabkommen mit südafrikanischer Beteiligung kurz erläutert:

#### Zollunion des südlichen Afrika (Southern African Customs Union - SACU)

Das erste Abkommen zur Errichtung der Zollunion souveräner Staaten des südlichen Afrika wurde im Dezember 1969 von Südafrika, Botsuana, Lesotho und Eswantini (früher: Swasiland) unterzeichnet und trat am 1. März 1970 in Kraft (1969 SACU Agreement). Namibia trat der Zollunion offiziell im Juli 1990 bei, war allerdings vorher in der Zeit unter südafrikanischer Verwaltung praktisch schon Mitglied der Zollunion. Das Abkommen ersetzte das Zollunionsabkommen zwischen Südafrika und den Territorien Bechuanaland, Basutoland und Swasiland aus dem Jahre 1910. Die Zollunion in ihrer heutigen Ausprägung geht auf das neu verhandelte Union-Abkommen von 2002 zurück (2002 SACU Agreement), das am 15. Juli 2004 in Kraft getreten ist. 2011 und 2013 erfolgten Ergänzungen zum Abkommen (Institutionalisierung eines SACU-Gipfels; Abkommen über gegenseitige Verwaltungszusammenarbeit), die am 16. September 2016 bzw. 8. März 2017 in Kraft getreten sind.

Das novellierte Abkommen sieht weitere Harmonisierungen u.a. bei den Zollverfahren, Standards, technischen Vorschriften und SPS-Maßnahmen vor. Die Umsetzung erfolgt allerdings nur zögerlich. Harmonisiert sind bisher der Zollltarif, Verbrauchs-

steuern ("Excise duties"), Regelungen zur Abgabenbefreiung, -erlass und -erstattung sowie Vorschriften zum Zollwert, zu nichtpräferenziellen Ursprungsregeln und Schutzmaßnahmen (Antidumping und Antisubvention). Das Abkommen sieht außerdem vor, dass Freihandelsabkommen mit Drittländern zukünftig nur noch als Block und nicht mehr bilateral ausgehandelt werden dürfen.

Der zollrechtlich freie Austausch von Waren innerhalb der Zollunion ist mittlerweile erreicht. Wegen der fehlenden Harmonisierung bei der Mehrwertsteuer und bei anderen Abgaben (z.B. "Excise levies") kommt es im Intrahandel der SACU jedoch immer noch zu Verzögerungen. Die bei der Einfuhr in das Zollgebiet fälligen Zölle und Verbrauchsteuern werden zentral vereinnahmt und über einen im Abkommen festgelegten Schlüssel (Anhang 1 des 2002 SACU-Abkommens) wieder an die Mitgliedstaaten verteilt.

Abkommenstexte sowie weitere Informationen zur Zollunion des südlichen Afrika: <http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/SACU.aspx>  und <http://www.sacu.int/>. 



### Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika - (Southern African Development Community - SADC)

Der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gehören heute insgesamt 15 Länder des südlichen und östlichen Afrika an. Dies sind: Angola, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika, Eswantini (früher: Swasiland), Tansania, Sambia und Simbabwe. Ziel der Gemeinschaft ist u.a. die regionale Integration im Bereich Wirtschaft und Handel.

Ein erster Schritt zur Erreichung dieses Ziels war die Schaffung einer SADC-Freihandelszone. Grundlage hierzu ist das 1996 unterzeichnete SADC-Handelsprotokoll, das 2000 in Kraft getreten ist. Das Protokoll sieht den Abbau der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Reduzierung der Handelsbarrieren, einheitliche Ursprungsregeln sowie Vereinfachungen der Handelsabläufe innerhalb der SADC vor. Mittelfristig soll die Freihandelszone in eine Zoll- und Währungsunion umgewandelt werden.

Der zur Schaffung der Freihandelszone vereinbarte Zollabbau erfolgt in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der jeweiligen nationalen Volkswirtschaft. Die wirtschaftlich leistungsstarken SACU-Länder wie Südafrika, Botsuana und Namibia haben unmittelbar nach Einrichtung der Freihandelszone die Einfuhrzölle für eine Vielzahl von Waren mit SADC-Ursprung auf null gesenkt. Mittlerweile sind die Einfuhrzölle in den SACU-Ländern für Waren mit SADC-Ursprung für alle Tariflinien komplett abgeschafft. Präferenzen werden nur für Waren mit nachgewiesenem SADC-Ursprung (Certificate of Origin) gewährt.

Die Präferenzen nach dem SADC-Abkommen gelten nur für die Einfuhrzölle. Sonstige Einfuhrabgaben (z.B. Verbrauchsteuer, Mehrwertsteuer etc.) sind unabhängig von der Zollpräferenz in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Einzelheiten zu den Einfuhrabgaben enthält der südafrikanische Zolltarif (siehe Abschnitt Einfuhrabgaben).

Das SADC-Handelsprotokoll ist auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung (<http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/SADC-Treaty-and-Protocols.aspx> ) zu finden. Weitere Informationen zur SADC siehe auch: <http://www.sadc.int/>. 

### Europäische Union (European Union - EU)

Südafrika und die EU haben im Oktober 1999 ein Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA) unterzeichnet. Das Abkommen ist nach der Ratifizierung am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Die den Handel, die Entwicklungszusammenarbeit sowie die finanziellen Aspekte der Zusammenarbeit betreffenden Regelungen des TDCA wurden seit 1. Januar 2000 bis zum Inkrafttreten des eigentlichen Abkommens vorläufig angewendet. Ergänzt wird das TDCA u.a. durch Abkommen über den Handel mit Wein und Spirituosen (beide veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 28 vom 30. Januar 2002).



Das Ziel des Abkommens, die Schaffung einer Freihandelszone zwischen den beiden Vertragsparteien, wurde zwischenzeitlich erreicht. Entsprechend den Vorgaben sind 95 Prozent der EU-Einfuhren aus Südafrika und 86 Prozent der Einfuhren Südafrikas aus der EU liberalisiert. Bei den verbleibenden Tariflinien handelt es sich um sensible Waren, die nach Auffassung der Vertragsparteien einen besonderen Schutz benötigen (EU: bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse; Südafrika: Industrieprodukte, insb. bestimmte Produkte der Automobilindustrie sowie der Textil- und Bekleidungsindustrie).

EU und Südafrika haben im Rahmen der Verhandlungen über das EU-SADC-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen weitere

gegenseitige Handelserleichterungen vereinbart. Das Abkommen wird seit 10. Oktober 2016 vorläufig angewendet. Südafrika hat die der EU gewährten Vergünstigungen bereits in seinen Zolltarif integriert. Besondere Bedeutung kommt dabei Protokoll Nr. 4 des SADC-WPA zu, das das Verhältnis zwischen dem seit 2000 bestehenden Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Südafrika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (TDCA) und dem SADC-WPA regelt. Danach werden alle Artikel der Titel II (Handel) und III (Handelsfragen) sowie die einschlägigen Anhänge und Protokolle des TDCA, bis auf wenige Ausnahmen, aufgehoben. Zukünftig sind auch für Südafrika die entsprechenden Regelungen des SADC-WPA (Teil II "Handel und Handelsfragen") anzuwenden. (Text des SADC-WPA: Amtsblatt der EU Nr. L 250 vom 16.9.2016, S. 3).

Die Präferenzen gelten nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien. Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 1 zum Abkommen enthalten. Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung nach vorgeschriebenem Wort.

Die Präferenzregelungen des Abkommens beziehen sich nur auf Einfuhrzölle. Sonstige Einfuhrabgaben (z.B. Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuer etc.) sind unabhängig von einer gewährten Zollpräferenz in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Einzelheiten zu den Einfuhrabgaben enthält der südafrikanische Zolltarif (siehe Abschnitt Einfuhrabgaben).

Der Text des Freihandelsabkommens ist einerseits auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung (TDCA - Schedule 10, Teil 1A (<https://www.sars.gov.za/AllDocs/LegalDoclib/SCEA1964/LAPD-LPrim-Tariff-2012-21%20-%20Schedule%20No%2010%20Part%201.pdf> ) zum Excise and Customs Act 1964; WPA SADC/EU - Schedule 10, Teil 1B (<https://www.sars.gov.za/AllDocs/Embargo/Tariffs/LAPD-LSec-CE-TA-2016-50%20-%20Notice%20R1290%20GG40356%20-%20Sch%2010%20EPA.pdf> ) zum Excise and Customs Act 1964) andererseits im Amtsblatt der EU (Nr. L 311 vom 4.12.1999 bzw. Nr. L 250 vom 16.9.2016, S. 3) zu finden.

### Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association - EFTA)



Das zwischen der Zollunion des Südlichen Afrika (SACU - Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Eswantini (früher: Swasiland) und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA - Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) am 1.7.2006 unterzeichnete Freihandelsabkommen ist seit 1.5.2008 in Kraft. Parallel dazu sind zwischen den SACU-Staaten und den einzelnen EFTA-Staaten bilaterale Landwirtschaftsabkommen in Kraft getreten.

Das Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten ist das erste Abkommen dieser Art, das die SACU als Ganzes mit Dritten geschlossen hat. Diese Vorgehensweise wurde im SACU-Abkommen 2002 als erster Schritt zur Harmonisierung der gemeinsamen Handelspolitik vereinbart. Freihandelsabkommen einzelner SACU-Mitgliedstaaten mit Dritten sind danach nicht mehr zulässig. Mit dem Abkommen werden nach einer Übergangsfrist die im Bereich der gewerblichen Waren und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse seit 2000 bestehenden Diskriminierungen von Waren mit EFTA-Ursprung gegenüber gleichen Waren mit EU-Ursprung auf dem südafrikanischen Markt beseitigt.

Gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in den SACU-Staaten können seit Inkrafttreten des Abkommens zollfrei in den EFTA-Staaten eingeführt werden. Für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die EFTA-Staaten gelten die in den bilateralen Agrarabkommen festgelegten Vergünstigungen. Die im Rahmen der Allgemeinen Präferenzsysteme zugunsten der Entwicklungsländer den SACU-Staaten von den EFTA-Staaten gewährte einseitige Zollpräferenzen wurden durch die in den o.a. Abkommen festgelegten vertraglichen Vergünstigungen abgelöst.

Die Präferenzen gelten nur für Ursprungswaren i.S.d. Freihandelsabkommens SACU/EFTA. Die Ursprungsregeln sind im Anhang V zum Abkommen enthalten. Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung nach vorgeschriebenem Wort.

Die Präferenzregelungen des Abkommens beziehen sich nur auf Einfuhrzölle. Sonstige Einfuhrabgaben (z.B. Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuer etc.) sind unabhängig von einer gewährten Zollpräferenz in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Einzelheiten zu den Einfuhrabgaben enthält der südafrikanische Zolltarif (siehe Abschnitt Einfuhrabgaben).

Der vollständige Text des Freihandelsabkommens einschl. der bilateralen Landwirtschaftsabkommen ist auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung (<http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/EFTA.aspx> ) und auf der Internetseite der EFTA (<http://secretariat.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/sacu.aspx> ) zu finden.

## Freihandelsabkommen SACU/MERCOSUR

Das 2009 unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Zollunion des südlichen Afrika (Southern African Customs Union - SACU), bestehend aus den Ländern Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland und den MERCOSUR-Ländern Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ist seit 1.4.2016 in Kraft. Das Abkommen sieht Zollpräferenzen für jeweils ca. 1.000 Tariflinien beider Vertragsparteien mit Präferenzmargen von 10 Prozent, 25 Prozent, 50 Prozent und 100 Prozent vor.

Der Abkommenstext einschließlich aller Anlagen wurde am 21. Oktober 2016 im südafrikanischen Gesetzblatt No. 40356 veröffentlicht. Mit den am 21. Oktober 2016 veröffentlichten Government Notices wurde der südafrikanische Zolltarif um die das SACU/MERCOSUR-Abkommen betreffenden Regelungen ergänzt.

## Tripartite Freihandelszone (TFTA)

Nach mehr als fünf Jahren Verhandlungen haben die Staats- und Regierungschefs aus 26 Ländern Afrikas, darunter auch Südafrika, am 10. Juni 2015 die Schaffung einer neuen gemeinsamen Freihandelszone vereinbart. Die sog. Tripartite Freihandelszone soll die bereits bestehenden drei Freihandelsblöcke COMESA, EAC und SADC integrieren und den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Die geschlossene Vereinbarung ist ein erster Schritt zur Schaffung der Freihandelszone, bedarf jedoch zur praktischen Umsetzung noch der Zustimmung der 26 nationalen Parlamente. Für das Inkrafttreten ist die Ratifizierung des Abkommens durch mindestens 14 Staaten erforderlich. Ende 2018 hatten allerdings erst 4 Unterzeichnerstaaten (darunter auch Südafrika) die geschlossene Vereinbarung ratifiziert. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

## Pan-Afrikanische Freihandelszone (African Continental Free Trade Area - AfCFTA)

Auf Initiative der Afrikanischen Union (AU) haben am 21. März 2018 Vertreter von 44 afrikanischen Staaten eine Vereinbarung über die Schaffung einer pan-afrikanischen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area - AfCFTA) unterzeichnet. Die Einigung über den Rahmenvertrag kam nach nur zweijährigen Verhandlungen zustande. Die einzelnen Themen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Investitionen und Wettbewerb werden nach und nach verhandelt und nach Abschluss als Protokoll bzw. Anhang dem Abkommen hinzugefügt. Ziel des Abkommens ist unter anderem, den innerafrikanischen Handel durch einen Abbau von Handelshemmnissen zu intensivieren und auf längere Sicht einen kontinentalen Binnenmarkt mit freiem Austausch von Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Rund 90 Prozent der Zölle sollen wegfallen. Mittlerweile haben weitere 8 Staaten, darunter auch Südafrika, die Vereinbarung unterzeichnet. Von den großen afrikanischen Volkswirtschaften hat lediglich Nigeria bisher nicht unterschrieben. Der AfCFTA-Rahmenvertrag, zusammen mit den in der ersten Phase verhandelten drei Protokollen über den Handel mit Waren, über den Handel mit Dienstleistungen sowie über die Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, tritt am 30.5.2019 in Kraft, nachdem 22 Unterzeichnerstaaten den Ratifizierungsprozess auf nationaler Ebene abgeschlossen und die Ratifizierungsurkunden beim Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union Moussa Faki Mahamat hinterlegt haben. Mit einer konkreten Umsetzung des Abkommens kann jedoch nicht sofort begonnen werden. Es gibt zahlreiche technische und politische Herausforderungen. Die einzelnen Staaten, teils Mitglied in mehreren afrikanischen Regionalorganisationen, müssen nationale Zollabbaulisten beschließen und sensible Waren sowie vom Zollabbau ausgenommene Waren bestimmen. Diese dürfen höchstens sieben beziehungsweise drei Prozent der gesamten Zolltariflinien betragen. Darüber hinaus sind Ursprungsregeln festzulegen und nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen. Auf einem Sondergipfel der Afrikanischen Union im Juli 2019 soll ein Bericht über die Fortschritte in den Verhandlungen der AfCFTA vorgelegt werden.

## Sonstige

Neben den Vergünstigungen aufgrund der bilateralen Abkommen können Waren mit südafrikanischem Ursprung bei der Einfuhr in einigen Drittländern in den Genuss einseitiger Zollpräferenzen kommen. In erster Linie betrifft dies die Vergünstigungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (GSP). Unter diesem Regime gewähren EU, Norwegen, die Schweiz, Türkei, Japan, Kanada, die USA und Russland bei Vorliegen der Voraussetzungen einseitig Zollvorteile. Inwieweit diese Regelung bei der Einfuhr südafrikanischer Ursprungswaren in die EU, Norwegen und die Schweiz noch von Bedeutung sind, ist fraglich, da für den größten Teil wenn nicht sogar für alle Waren bereits vertragliche Zollpräferenzen im Rahmen der o.a. beschriebenen Freihandelsabkommen gewährt werden.

Daneben können südafrikanische Waren von Präferenzen im Rahmen des US-amerikanischen African Growth and Opportunity Act (AGOA) profitieren (<http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Pages/Other-International-Agreements.aspx>). Die einseitig von den USA gewährten Zollerleichterungen für die etwa 40 südlich der Sahara gelegenen Länder Afrikas wurden Ende Juni 2015 über den 30. September 2015 hinaus bis 2025 verlängert. Ziel dieses US-Programms ist, neben der Förderung von Entwicklungs- und Schwellenländern, die preisgünstige Versorgung der einheimischen Industrie mit Rohstoffen und industriellen Vorprodukten. Deutsche Firmen, die einen Standort in den USA unterhalten, profitieren davon ebenso.

Die Liste der AGOA-Produkte umfasst hauptsächlich Textilerzeugnisse und Bekleidung, Erdölprodukte sowie industrielle Vorprodukte. Hauptbegünstigter der AGOA-Verteile bei Nichterdölprodukten war mit einem Lieferanteil von 70 Prozent Südafrika.

Außerdem bestehen noch Handelsabkommen mit Malawi und Simbabwe. Einzelheiten hierzu siehe <http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/Malawi.aspx> bzw. [http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/Southern-Rhodesia-\(Zimbabwe\).aspx](http://www.sars.gov.za/Legal/International-Treaties-Agreements/Trade-Agreements/Pages/Southern-Rhodesia-(Zimbabwe).aspx).

## Zollverfahren

### Allgemeines

Die bei der Einfuhr in das südafrikanische Zollgebiet zu beachtenden Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften sind im Customs and Excise Act 91 of 1964 geregelt. Maßgebend für die Erhebung der Mehrwertsteuer ist der Value-Added-Tax Act No 89 of 1991. Die aktuellen Fassungen der beiden Rechtsakte sind auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung (<http://www.sars.gov.za>) unter dem Menüpunkt "Legal Counsel - Primary Legislation" zu finden. Außenwirtschaftsrechtliche Regelungen (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) sind in erster Linie im International Trade Administration Act (Act 71 of 2002) enthalten (Text: siehe [https://www.gov.za/sites/default/files/gcis\\_document/201409/a71-020.pdf](https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a71-020.pdf)).

Die Wareneinfuhr in Südafrika ist grundsätzlich liberalisiert. Einfuhrbeschränkungen bestehen u.a. jedoch für Fisch und Fischprodukte, Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Munition und Waffen sowie für sämtliche gebrauchten Waren. Die Einfuhr dieser Waren ist nur zulässig, wenn bei der Einfuhrabfertigung eine entsprechende Einfuhrgenehmigung/-lizenz vorgelegt wird. Zuständig für die Erteilung ist die zum Geschäftsbereich des südafrikanischen Handels- und Industrieministeriums gehörende International Trade Administration Commission of South Africa (ITAC - <http://www.itac.org.za>). Genehmigungen erhalten nur bei der ITAC registrierte Einführer. Einfuhrgenehmigungen müssen bereits vor Abgang der Waren erteilt sein. Sie sind jeweils nur für das laufende Kalenderjahr gültig. Verlängerungen sind allerdings möglich.

Je nach Art der Ware können bei der Einfuhr weitere Genehmigungen anderer Behörden erforderlich sein. Dies betrifft z.B. lebende Tiere und Pflanzen und Produkte daraus, pharmazeutische Produkte sowie Medizintechnik. Bei der Einfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten sind die Regelungen des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) zu beachten.

Für einige Waren existieren Einfuhrverbote. Hierunter fallen u.a. Waren, die gegen die Handelszeichenbestimmungen des Merchandise Marks Act 17/1941 verstoßen, in Gefängnissen oder Strafanstalten hergestellte Produkte sowie Reproduktionen von urheberrechtlich geschützten Publikationen und Waren.

Die südafrikanische Zollverwaltung hat auf ihrer Internetseite eine konsolidierte Liste aller einfuhrbeschränkten und einfuhrverbotenen Waren, gelistet nach den HS-Codes veröffentlicht (Menüpunkt "Customs and Excise - Travellers - Prohibited and Restricted Goods). Neben den HS-Codes und der Warenbeschreibung enthält die Liste auch Angaben zu den benötigten Genehmigungen, den rechtlichen Grundlagen und den für die Erteilung zuständigen südafrikanischen Behörden.

Auch Südafrika bietet vertrauenswürdigen und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, im Rahmen des "Preferred Trader"-Programms in den Genuss von Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Vorteilen bei der Zollabfertigung zu gelangen. Zur Teilnahme am Verfahren ist eine Zertifizierung durch die südafrikanische Zollverwaltung erforderlich (siehe auch <https://www.sars.gov.za/ClientSegments/Customs-Excise/Processing/Accreditation/Pages/Preferred-Traders.aspx>). Das Programm basiert auf dem WCO Safe Framework of Standards und ist ähnlich dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten der EU (AEO) konzipiert. Ein Abkommen/Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der beiden Programme zwischen Südafrika und der EU besteht noch nicht.

## Meldepflichten vor Eingang der Waren

In Südafrika besteht die Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Eingangsmeldung für Transportmittel und Waren. Die Meldung hat die Aufgabe, der Zollverwaltung entsprechende Vorlaufzeiten zur Durchführung einer Risikoanalyse für Sicherheitszwecke zu gewährleisten und damit zur Sicherheit in der internationalen Lieferkette beizutragen.

Die Eingangsmeldung in Südafrika muss über das neue elektronische "Cargo Processing System" (CPS) erfolgen. Meldungen sind für alle Verkehrswege vorgeschrieben. Die Meldungen sind üblicherweise durch die Frachtführer und Spediteure vorzunehmen. Hierzu ist eine Registrierung im CPS erforderlich. Bei der Abgabe der Eingangsmeldungen sind bestimmte Formate und Fristen vorgeschrieben. Die einzuhaltenden Fristen sind abhängig vom gewählten Verkehrsweg. Grundsätzlich müssen die Eingangsmeldungen (pre-arrival manifests) vor Ankunft der Ware in Südafrika den Zollbehörden vorliegen. Für die Hauptverkehrswege "Flugzeug" und "Schiff" liegen die Fristen für die Warenmeldung in Abhängigkeit der Flug- bzw. Reisezeit zwischen 2 und 0,5 Stunden (Flugzeug) bzw. 96 und 6 Stunden vor Ankunft im ersten südafrikanischen Hafen (Schiff). Darüber hinaus müssen den Zollbehörden innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft des Schiffes/Flugzeuges eine Ankunftsliste mit Angaben zum Schiff/Flugzeug und der Reiseroute vorgelegt werden. Außerdem sind Eingangsmeldungen mit entsprechenden Begleitpapieren innerhalb von 3 Stunden (Flugzeug) bzw. 24 Stunden (Schiff) zu übermitteln. Weitere Informationen zu den Meldepflichten siehe auch <https://www.sars.gov.za/AllDocs/OpsDocs/Policies/SC-CC-38%20-%20Reporting%20of%20Conveyances%20and%20Goods%20-%20External%20Policy.pdf>. [🔗](#)

## Zollanmeldung

Die Einfuhr von Waren in Südafrika unterliegt dem sog. "Zollstraßenzwang", d.h. Waren dürfen nur über die von der Zollverwaltung festgelegten Einfuhrzollstellen in das südafrikanische Zollgebiet verbracht werden. Der Frachtführer muss der Zollstelle den Eingang der Ware anzeigen.

Die eigentliche Zollanmeldung erfolgt durch den Einführer oder einen von ihm beauftragten Zollagenten. Die Einschaltung eines Zollagenten ist nicht obligatorisch. Lediglich ausländische Wirtschaftsbeteiligte ohne Registrierung/Niederlassung in Südafrika müssen sich bei der Einfuhrabfertigung durch einen Zollagenten vertreten lassen. Sowohl gewerbliche Einführer als auch Zollagenten müssen bei der Zollbehörde (South African Revenue Service) mit einer Customs Code Number und beim Ministerium für Handel und Industrie mit einer Registration Number registriert sein. Weitere Registrierungen sind für Steuerzwecke (Mehrwertsteuerregistrierung) sowie bei Nutzung der elektronischen Datenübermittel mit SARS erforderlich.

Die Zollanmeldung (Formular SAD 500) muss spätestens sieben Tage nach Eintreffen der Ware in Südafrika der Zollstelle vorliegen. Die Vorlagefrist verlängert sich bei Containerfracht auf 28 und bei Massenstückgut auf 14 Tage. Die Anmeldung erfolgt per elektronischem Datenaustausch (Electronic Data interchange - EDI). Der Anmeldung sind, abhängig von der vorgesehenen Zollbehandlung, zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsrechnung, in englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben
- Name und Anschrift des Ausführers
- Name und Anschrift des Empfängers
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Rechnungsnummer,
- Angaben über die Beförderung,
- Liefer- und Zahlungsbedingungen,
- Marke, Nummern und Anzahl der Packstücke,
- genaue Warenbeschreibung,
- Menge einschließlich Brutto- und Nettogewicht.
- Packliste, in englischer Sprache, soweit die entsprechenden Angaben nicht bereits auf der Handelsrechnung enthalten sind

- Ursprungszeugnisse (grundsätzlich nicht erforderlich); Ausnahme: Einfuhr einiger strategischer Waren und Waren, für die Antidumpingzölle festgesetzt sind.
- Einfuhrgenehmigung, soweit erforderlich
- Präferenznachweis, soweit eine Zollvergünstigung in Anspruch genommen werden soll. Ursprungswaren der EU bzw. der EFTA können bei der Einfuhr in Südafrika aufgrund der geschlossenen Abkommen (siehe Abschnitt "Internationale Handelsabkommen") Zollvergünstigungen erhalten. Voraussetzung ist u.a., dass für die Waren entsprechende Ursprungsnachweise vorgelegt werden. In beiden Abkommen ist als formaler Ursprungsnachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 vorgesehen. Für Warensendungen mit einem Wert unter 6.000 Euro (gilt für beide Abkommen) kann der Ursprungsnachweis durch eine Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut auf der Rechnung erfolgen. Für ermächtigte Ausführer ist die Ursprungserklärung auch ohne Wertbegrenzung möglich. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zollvergünstigungen aufgrund anderer Abkommen (z.B. im Rahmen der SADC oder des Abkommens SACU/MERCOSUR) sind den jeweiligen Abkommen zu entnehmen.
- Frachtpapiere (z.B. Bill of Lading, Airwaybill)
- sonstige Zeugnisse/Bescheinigungen, sofern erforderlich z.B. Tiergesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse oder Herstellererklärungen.

Die Zollstellen können jederzeit zusätzliche Informationen zur Einfuhrsendung sowie die Vorlage von Muster/Proben verlangen. Außerdem entscheidet die Zollstelle im Rahmen der Prüfung inwieweit eine Beschau der Sendung erforderlich ist. In allen Fällen müssen abfertigungsrelevante Unterlagen jedoch 5 Jahre aufbewahrt werden.

Sollten zum Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht alle Informationen vorliegen, kann zunächst eine vorläufige und spätestens nach drei Tagen eine endgültige Zollanmeldung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zollanmeldung nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen, veranlasst die Zollverwaltung die Überstellung der Waren in ein gebührenpflichtiges Zolllager (State Warehouse). Dort können die Waren drei Monate verbleiben. Ist nach Ablauf dieser Frist kein ordnungsgemäßer Zollantrag gestellt oder die festgesetzten Einfuhrabgaben gezahlt, besteht die Möglichkeit, die eingelagerten Waren öffentlich zu versteigern.

Mit der Zollanmeldung erklärt der Einführer, welchem Zollverfahren die eingeführte Ware zugeführt werden soll. Möglich ist die Abfertigung

- zum freien Verkehr (home consumption),
- auf Zoll- und Steuerlager (customs warehouses - bonded and rebate stores),
- zur vorübergehenden Verwendung (Temporary admission),
- zur Veredelung (Processing),
- zum Versand bzw. Transit.

### Abfertigung zum freien Verkehr (home consumption)

Gängigstes Zollverfahren ist die Abfertigung zum freien Verkehr (home consumption). Freier Verkehr bedeutet, der Einführer kann nach Zahlung der Einfuhrabgaben bzw. Freigabe durch die Zollverwaltung ohne weitere Einschränkungen über die Ware verfügen. Gleichgestellt sind Waren, für die sog. außertarifliche Zollbefreiungen gelten (z.B. Freimengen im Reiseverkehr, Geschenksendungen im Postverkehr, Mustersendungen ohne Handelswert). Diese als General Rebates bezeichneten Zollbefreiungen sind in Anhang 4 zum Customs and Tariff Act 1964 (General Rebates of Customs Duties, Fuel Levy and Environmental Levy) aufgeführt. Die Befreiungen gelten bis zu dem in Anhang 4 angegebenen Umfang.

Die Zollverwaltung prüft im Rahmen der Abfertigung, ob alle aufgrund der einschlägigen Vorschriften geforderten Nachweise vorliegen und setzt die Einfuhrabgaben fest. Mit Zahlung der Abgaben bzw. Freigabe bei außertariflichen Zollbefreiungen kann der Einführer ohne weitere Einschränkungen über die Ware verfügen. Zuverlässigen Einführern kann außerdem Zahlungsaufschub für Einfuhrabgaben gewährt werden. Anträge hierzu sind beim örtlich zuständigen Zollamt zu stellen.

Neben der Abfertigung zum freien Verkehr ist die Abfertigung zu folgenden besonderen Zollverkehren möglich:

## Zoll- und Steuerlager (Customs warehouses - Bonded and Rebate stores)

Mit Ausnahme von einfuhrverbotenen Waren können alle Waren für einen bestimmten Zeitraum (max. 2 Jahre) abgabenfrei in einem privaten vom Zoll überwachten Lager eingelagert werden (Bonded Warehouse). Einfuhrabgaben fallen erst an, wenn die Waren zum Verbleib im Zollgebiet aus dem Zolllager entnommen werden. Anmeldung zu anderen Zollverfahren, z.B. Ausfuhr aus dem Zollgebiet, ist möglich.

Die Zoll- und Steuerlager können einerseits als Lager, bei denen die Bearbeitung/Behandlung der Waren ausgeschlossen ist (customs and excise warehouses) andererseits aber auch als Lager zur Bearbeitung der Waren (customs and excise manufacturing warehouses) zugelassen sein. Auch wenn es sich dabei um private Zolllager handelt, unterliegen die eingelagerten Waren einer permanenten zollamtlichen Überwachung.

Neben diesen können Zoll- und Steuerlager als sog. "Rebate Stores" zugelassen werden. In diesen Lagern dürfen nur Waren eingelagert werden, die unter die "Rebate-Regelungen" der Anhänge 3, 4 und 6 des Customs and Excise Act 1964 fallen. Voraussetzung für die Abgabenvergünstigung ist, dass die eingelagerten Waren im Lager entsprechend den in den genannten Anhängen festgelegten Bedingungen behandelt/bearbeitet werden. Derartige Lager unterliegen der ständigen zollamtlichen Überwachung.

Neben den privaten Zoll- und Steuerlagern betreibt die südafrikanische Zollverwaltung eigene Lager (State Warehouses). Eingelagert werden Waren, deren weitere zollamtliche Verwendung noch nicht feststeht, die einem Einfuhrverbot unterliegen sowie solche, die beschlagnahmt oder zu Gunsten des Staates aufgegeben wurden. Die Einlagerung ist kostenpflichtig.

## Vorübergehende Verwendung (Temporary admission)

Die vorübergehende Verwendung von Waren im südafrikanischen Zollgebiet ist in zwei Verfahren möglich:

- im Verfahren mit Sicherheitsleistung (nationales Verfahren) und
- im Carnet ATA-Verfahren (internationales Verfahren).

### Verfahren mit Sicherheitsleistung

Waren (z.B. Warenmuster und Messegut) können einfuhrabgabenfrei in Südafrika eingeführt werden, wenn sie in unverändertem Zustand innerhalb einer vorgegebenen Frist wieder ausgeführt werden (= vorübergehende Einfuhr). Die maximale Frist zur Wiederausfuhr beträgt 12 Monate. Für die Dauer der vorübergehenden Verwendung ist bei der Einfuhr eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben zu leisten, die bei einer Abfertigung zum freien Verkehr zu zahlen wäre. Akzeptiert werden Bankbürgschaft oder Barsicherheit. Die Sicherheit wird freigegeben bzw. ausgezahlt, wenn die Waren unverändert und fristgerecht wieder das Zollgebiet verlassen haben. Eine Entnahme der Waren aus der vorübergehenden Verwendung zum Verbleib im Inland ist bei Zahlung der fälligen Einfuhrabgaben möglich.

### Carnet-ATA-Verfahren

Das internationale Carnet ATA-Verfahren dient der Erleichterung der Abwicklung der vorübergehenden Einfuhr von Warenmustern, Berufsausrüstungen und Messewaren. Vom Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Verbrauchswaren, Waren zur Verarbeitung oder Reparatur, unbearbeitete Edelsteine, Alkoholische Getränke, Tabakwaren, Treibstoffe, Lebensmittel und Nutztiere.

Das Carnet ATA bietet den Vorteil, dass für die mitgeführten oder versandten Waren weder Einfuhrerklärungen auszufüllen noch Einfuhrabgaben oder Sicherheiten zu leisten sind. Als Sicherheit für die südafrikanischen Zollbehörden dient eine Bürgschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) als nationaler Sicherungsgeber im Rahmen des internationalen Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen). Zollrechtlich gelten für Verwendungen im Carnet-Verfahren die gleichen Regelungen wie beim nationalen Verfahren. Die Waren müssen auch in diesem Verfahren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert ausgeführt werden. Fristüberschreitung führt zum Entstehen der Einfuhrabgabenschuld, auch wenn die Ausfuhr der betreffenden Waren nachgewiesen wird.

Die Wiederausfuhrabfertigung von Waren, die vorübergehend mit einem Carnet ATA eingeführt wurden, wird in Südafrika nur von den folgenden vorgeschriebenen Zollstellen durchgeführt:

Internationale Flughäfen:



Bloemfontein, Cape Town, King Shaka, O R Tambo, Kruger Mpumalanga, Lanseria, Polokwane, Port Elizabeth, Maun Airport, Hosea Kutako International Airport und Upington

Grenzzollstellen im SACU-Zollgebiet:

Beit Bridge, Kazangulu, Kazungula Ferry / Road, Lebombo, Lomahasha, Mhlumeni, Oshikango, Ramokgwebane und Wenela / Katimo Mulilo

Häfen im SACU-Zollgebiet:

Cape Town, Durban, East London, Mossel Bay, Port Elizabeth, Port of Ngura, Richards Bay, Saldanha Bay und Walvis Bay.

Die Einfuhrabfertigung kann bei allen Zollstellen erfolgen.

## Veredelung (Processing)

Bei den Veredelungsverkehren ist zwischen aktiver und passiver Veredelung zu unterscheiden. Bei der aktiven Veredelung werden Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung, Reinigung oder Reparatur in das Zollgebiet eingeführt, mit der Absicht, sie nach entsprechender Behandlung wieder auszuführen. Südafrika praktiziert die aktive Veredelung in zwei Verfahren. Einerseits können Waren zur Veredelung mit anschließendem Export einfuhrabgabefrei eingeführt werden (Inward Processing), andererseits können aber auch für die zu veredelnden Waren Einfuhrabgaben entrichtet werden, die dann bei nachgewiesener Ausfuhr entsprechend veredelter Waren erstattet werden (Drawback-Verfahren).

Zur Versorgung der heimischen Wirtschaft mit nicht im Inland verfügbaren Waren aber auch zur Förderung des Exports besteht in Südafrika ein System von "Specific Rebates, drawbacks und Refunds of duty". Je nach Ausgestaltung kann sich die Begünstigung auf sämtliche Einfuhrabgaben oder aber nur auf einzelne Abgabenelemente (z.B. nur Einfuhrzoll) beziehen. Die Einzelheiten dieser Programme sind in den Anhängen 3 bis 6 des Tariff Book (<http://www.sars.gov.za/Legal/Primary-Legislation/Pages/Schedules-to-the-Customs-and-Excise-Act.aspx>) aufgeführt.

Passive Veredelung bedeutet, dass Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung, Reinigung oder Reparatur vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt und nach Abschluss der Arbeiten wieder eingeführt werden. Bei der Wiedereinfuhr der veredelten Ware sind Einfuhrabgaben nur auf den im Ausland erworbenen Mehrwert zu zahlen. Die auf die ausgeführten Waren entfallenden Einfuhrabgaben werden nicht erhoben.

## Versand bzw. Transit (Transit)

Beim Versand bzw. Transit handelt es sich um ein Zollverfahren für den Warentransport von der Eingangszollstelle zur Bestimmungszollstelle im Zollgebiet. Bei der Abfertigung durch die Eingangszollstelle ist ein Begleitschein (removal in bond form) auszustellen. Zusätzlich sind die erforderlichen Warenbegleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe) vorzulegen. Zur Sicherung der auf den Waren lastenden Einfuhrabgaben, die im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Versandes bzw. Transits zu erheben wären, ist eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft oder Bareinzahlung zu stellen. Das Versandverfahren findet seinen Abschluss mit der Rückmeldung der Bestimmungszollstelle an die Eingangszollstelle über den Eingang der gemäß Begleitschein versandten Waren.

Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Verfahrens wird die Bürgschaft freigegeben bzw. die Bareinzahlung ausgezahlt.

## Zollfreizonen

Zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist die südafrikanische Regierung bemüht, durch Gewährung von Anreizen verstärkt ausländische Direktinvestitionen zu generieren. Ein Instrument hierzu ist die Einrichtung sog. "Special Economic Zones (SEZ)". Innerhalb dieser Zonen besteht die Möglichkeit, sog. "Customs Controlled Areas (CCA)" einzurichten. Neben den steuerlichen und infrastrukturellen Vergünstigungen bei der Errichtung der Zollfreizonen (z.B. Zoll- und Mehrwertsteuerbefreiung für Investitionsgüter zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der Einrichtungen der CCA) dürfen eingeführte Waren u.a. einfuhrabgabefrei in den CCA gelagert werden. Dabei sind Arbeiten zur Erhaltung der Ware sowie zur Verbesserung ihrer Aufmachung (z.B. Verpackung, Umpacken, Vorbereiten für den Export) zugelassen. Darüber hinaus dürfen eingeführte Waren steuerbegünstigt be- und verarbeitet werden. Hierzu bedarf es allerdings einer Zulassung durch die südafrikanische Zollverwaltung.

Grundlage für Sonderwirtschaftszonen in Südafrika sind der "Special Economic Zones Act, 2014" (SEZ Act No. 16 of 2014 - <http://www.gov.za/documents/special-economic-zones-act> [↗](#)) und die SEZ Regulations vom 27.1.2016 (<http://www.gov.za/documents/special-economic-zones-act-commencement-9-feb-2016-0000> [↗](#)). Mit der Einführung der SEZ wird das bisherige Förderinstrument der "Industrial Development Zones (IDZ)" abgelöst. Entsprechend der Regelung im SEZ-Act wurden alle IDZs, die vor dem 9.2.2016 bestanden (insgesamt 5 [East London IDZ, COEGA IDZ, Richards Bay IDZ, Saldanha Bay und OR Tambo IDZ]), per Gesetz in SEZ umgewandelt. Zusätzlich wurden zwischenzeitlich fünf weitere SEZ (DUBE TRADEPORT SEZ (KWAZULU-NATAL), MALUTI-A-PHOFUNG SEZ (FREE STATE), MUSINA/MAKHADO SEZ (LIMPOPO), NKOMAZI SEZ (MPUMALANGA) und ATLANTIS SEZ (WESTERN CAPE) eingerichtet. Eine weitere (BOJANALA SEZ (NORTH WEST)) ist in Planung.

Die Genehmigung zum Betrieb einer SEZ erfolgt durch das Handels- und Industrieministerium. Informationen hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs von CCA in den bereits bestehenden SEZ erteilt die südafrikanische Zollverwaltung (<http://www.sars.gov.za> [↗](#)).

Abweichend vom früheren Konzept, IDZ in unmittelbarer Nähe von internationalen Flug- und Seehäfen zu errichten, werden die neuen Sonderwirtschaftszonen entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft eingerichtet werden. Langfristiges Ziel ist, in jeder der neun Landesprovinzen jeweils mindestens eine neue Sonderwirtschaftszone mit bestimmten Schwerpunktbereichen entsprechend der örtlichen Wirtschaftsstruktur zu errichten ([http://www.dti.gov.za/industrial\\_development/sez.jsp](http://www.dti.gov.za/industrial_development/sez.jsp) [↗](#)).

## Ausfuhr aus Südafrika

Gewerbliche Ausfuhrer müssen, ähnlich wie gewerbliche Einfuhrer, beim südafrikanischen Zoll und bei der International Trade Administration Commission of South Africa - ITAC - registriert sein. Die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Export Customs Clearance Declaration. In Einzelfällen kann der südafrikanische Zoll allerdings auch eine manuelle Anmeldung fordern. Ergänzend zur Ausfuhranmeldung sind folgende Unterlagen auf Verlangen vorzulegen: Ausfuhrrechnung, Transportdokumente (Bill of Lading, Airwaybill u.ä.) und soweit erforderlich Ausfuhrerlaubnis/sonstige Zertifikate.

Auch wenn die Ausfuhr aus Südafrika grundsätzlich liberalisiert ist, ist für die eine oder andere Ware eine Genehmigung der International Trade Administration Commission of South Africa - ITAC - erforderlich. Im Wesentlichen betrifft die Genehmigungspflicht sog. strategische Waren (d.h. knappe Waren), landwirtschaftliche Produkte sowie Metallabfälle und -schrott. Daneben können auch bei der Ausfuhr weitere Genehmigungen/Bescheinigungen anderer Behörden erforderlich sein. Dies betrifft z.B. lebende Tiere und Pflanzen und Produkte daraus, pharmazeutische Produkte sowie Medizintechnik. Auch bei der Ausfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten sind die Regelungen des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) zu beachten.

Die südafrikanische Zollverwaltung hat auf ihrer Internetseite eine konsolidierte Liste aller ausfuhrbeschränkten und ausfuhrverbotenen Waren, gelistet nach den HS-Codes veröffentlicht (Menüpunkt "Customs and Excise - Prohibited and Restricted Goods"). Neben den HS-Codes und der Warenbeschreibung enthält die Liste auch Angaben zu den benötigten Genehmigungen, den rechtlichen Grundlagen und den für die Erteilung zuständigen südafrikanischen Behörden.

## Einfuhrabgaben

Grundlage für die Erhebung der Einfuhrabgaben (ohne Mehrwertsteuer) ist der Customs and Excise Act of 91, 1964. Die Einfuhrabgabensätze sind in den Anhängen 1 und 2 des Gesetzes aufgeführt. Die Anhänge sind auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung tagesaktuell verfügbar (<http://www.sars.gov.za/Legal/Primary-Legislation/Pages/Schedules-to-the-Customs-and-Excise-Act.aspx> [↗](#)). Die vollständigen Informationen zu den einzelnen Abgaben sind in folgenden Anhängen/Teilen zu finden:

Zollsätze (Normal, Präferenz)	Schedule No. 1 Part 1
Spezifische Verbrauchsteuern	Schedule No. 1 Part 2A

Wertmäßige Verbrauchsteuern	Schedule No. 1 Part 2B
Umweltabgabe auf Plastiktaschen	Schedule No. 1 Part 3A
Umweltabgabe auf Glühlampen	Schedule No. 1 Part 3C
CO2-emissionsabhängige Umweltsteuer für Kfz	Schedule No. 1 Part 3D
Umweltabgabe auf Reifen	Schedule No. 1 Part 3E
Kraftstoffabgabe (Fuel Levy)	Schedule No. 1 Part 5A
Road Accident Fund Levy	Schedule No. 1 Part 5B
Steuer auf zuckerhaltige Getränke	Schedule No. 1 Part 7A
Antidumping-, Antisubventions-, Schutzzölle	Schedule No. 2

Hinweis:

Änderungen bei den Einfuhrabgaben werden neben der Veröffentlichung im südafrikanischen Gesetzblatt (Government Gazette) zeitnah auf der Internetseite der südafrikanischen Zollverwaltung unter dem Menüpunkt "Legal Counsel - Secondary Legislation - Tariff Amendments" (<http://www.sars.gov.za/Legal/Secondary-Legislation/Tariff-Amendments/Pages/default.aspx>) bekannt gegeben.

## Zolltarif

Der Zolltarif Südafrikas basiert auf der von der Weltzollorganisation (WZO) konzipierten Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS 2017). Das System umfasst insgesamt 21 Abschnitte mit 97 Kapiteln. Die Kapitel wiederum sind über HS-Positionen (4-stellig) und HS-Unterpositionen (2-stellige Ergänzung) weiter gegliedert. Für die Mehrzahl der Waren genügt dem südafrikanischen Zolltarif die 6-stellige HS-Codierung. In bestimmten Fällen ist jedoch eine nationale Unterteilung bis zu achtstelligen Codenummern vorgesehen. Der südafrikanische Zolltarif entspricht dem Gemeinsamen Außenzolltarif der Zollunion des südlichen Afrika (SACU). Der Tarif wird von Südafrika in Konsultation mit den anderen Mitgliedstaaten der Zollunion erstellt.

Neben der Codenummer und der Warenbeschreibung enthält der Zolltarif den allgemeinen Zollsatz, d.h. den Zollsatz, der zur Anwendung kommt, wenn bei der Einfuhrabfertigung kein Präferenznachweis vorgelegt wird, sowie den Präferenzzoll für Waren mit nachgewiesenem Ursprung in der EU, EFTA, SADC und MERCOSUR.

In der Regel handelt es sich bei den südafrikanischen Einfuhrzöllen um Wertzölle (ca. 97 Prozent der Tariflinien). Für einige Waren, insbesondere bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Kap 1 bis 24 des Zolltarifs), bei mineralischen Brennstoffen (Kap. 27), Textilien (Kap. 52, 63) und Schuhen (Kap. 64) gelten spezifische Zölle (Cent pro Mengeneinheit) oder Mischzölle (Kombination Wertzoll/Spezifischer Zoll). Das Niveau der Wertzölle reicht von 0 bis 82 Prozent. Für ca. 55 Prozent der Tariflinien liegt der Einfuhrzoll bei null.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung und Erhebung der Wertzölle ist der Zollwert. Entsprechend dem von Südafrika umgesetzten WTO-Zollwertkodex ist dies in der Regel der Transaktionspreis, d.h. der im Rahmen eines Kaufgeschäfts zwischen unabhängigem Käufer und Verkäufer tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis auf Basis fob (free on board) Versendungsort nach Südafrika. Soweit erforderlich ist der Transaktionspreis entsprechend zu korrigieren (Zuschläge bzw. Abzüge). Kann der Zollwert nicht nach dieser sog. ersten Methode festgestellt werden, sind die 2. bis 6. Methode in der gegebenen Reihenfolge zur Ermittlung des Zollwerts (Transaktionswert gleicher Waren (2. Methode), Transaktionswert gleichartiger Waren (3. Methode), Deduktive Methode (4. Methode) Errechneter Wert [5. Methode] und Schlussmethode (6. Methode)) zu prüfen. Lediglich bei der 4. und 5. Methode kann der Anmelder die umgekehrte Reihenfolge beantragen.

Neben dem normalen Zoll kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich ein Antidumping und/oder Ausgleichszoll anfallen. Diese Zölle werden allerdings nur festgesetzt, wenn Untersuchungen der zuständigen Stelle (hier: International Trade Administration Commission of South Africa - ITAC) ergeben haben, dass im konkreten Fall Dumping bzw. Subventionierung

durch den Verkäufer bzw. das Exportland vorliegt. Die Höhe dieses Zolls hängt von den Feststellungen in den jeweiligen Untersuchungen ab. Er kann sowohl als Wert- als auch als spezifischer Zoll erhoben werden.

Zur Information:

Die durch die ITAC festgesetzten Antidumping- bzw. Ausgleichszölle werden, in Ermangelung eigener Untersuchungsstellen, auch durch die anderen SACU-Mitgliedstaaten erhoben.

## Einfuhrnebenabgaben

### Mehrwertsteuer (Value-Added Tax)

Für die Lieferung von mehrwertsteuerpflichtigen Waren im südafrikanischen Steuergebiet sowie bei der Einfuhr wird die südafrikanische Mehrwertsteuer erhoben. Dabei hat der mehrwertsteuerrechtlich registrierte Einführer die Mehrwertsteuer zu entrichten, kann diese aber wiederum als Vorsteuer geltend machen. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist der Zollwert (fob-Wert), erhöht um einen 10 Prozentigen Aufschlag, zuzüglich Zoll und sonstige Einfuhrabgaben (Nr. 13 des Value-Added Tax Act No. 89 of 1991). Der Normalsteuersatz liegt bei 15 Prozent. Daneben gibt es einen Nullsteuersatz sowie die Möglichkeit der Mehrwertsteuerbefreiung. Einzelheiten hierzu sind in den Abschnitten 11 und 12 des Value-Added Tax Act No. 89 of 1991 geregelt.

Zur Information:

Die Mehrwertsteuer ist innerhalb der Zollunion des südlichen Afrika noch nicht harmonisiert. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten muss im Exportland eine Mehrwertsteuererstattung beantragt werden, im Einfuhrland ist die Mehrwertsteuer nach den dort gültigen Sätzen zu zahlen.

### Verbrauchssteuern (Excise Duties + Excise Levies)

Südafrika unterscheidet bei den Verbrauchssteuern zwischen "Excise Duties" und "Excise Levies". "Excise Duties" werden wiederum in spezifische und wertmäßige Verbrauchssteuern unterteilt. Spezifische Verbrauchssteuern werden auf Treibstoffe, bestimmte chemische Produkte, Tabakwaren und alkoholischen Getränke erhoben; wertmäßige Verbrauchssteuern sind auf bestimmte "Luxusprodukte" (z.B. Kosmetika, Pelzkleidung, Unterhaltungselektronik, Kameras, neue Kraftfahrzeuge) zu zahlen. Zu den "Excise Levies" zählen die Fuel Levy (Treibstoffgebühr) und die Road Accident Fund Levy auf Petroleumprodukte sowie Umweltgebühren auf Plastiktaschen und Glühlampen. Die Abgaben sind in Form einer spezifischen Gebühr gestaltet.

Die Verbrauchssteuern (Duties und Levies) fallen sowohl bei der Herstellung der Waren im Inland als auch bei der Einfuhr an.

Während die Excise Duties im gesamten Zollgebiet der Zollunion des südlichen Afrika Anwendung finden, ist bei den Excise Levies jeder Mitgliedstaat frei, entsprechende Abgaben zu erheben. Die vorgenannten Beispiele gelten für Südafrika.

Bemessungsgrundlage für die spezifischen Verbrauchssteuern einschl. der -gebühren ist die Anzahl bzw. Menge; bei den wertmäßigen Verbrauchssteuern wird bei der Einfuhr der fob-Wert (ohne Mehrwert- und Verbrauchssteuer) zuzüglich eines 15 Prozentigen Aufschlags zuzüglich des Zollbetrags (Abschnitt 65 (8) (a) Customs and Excise Act No. 91 of 1964 -

<http://sars.mylexisnexis.co.za> [\[↗\]](#)) der Erhebung zu Grunde gelegt.

Die Sätze der wertmäßigen Verbrauchssteuern liegen zwischen 7 und 9 Prozent, für Kraftfahrzeuge sind derzeit ((0,00003 x Bemessungsgrundlage Einfuhr (siehe vorstehender Absatz)) - 0,75) Prozent, höchstens jedoch 30 Prozent fällig.

"Excise Duties"

Im Rahmen der Beratungen des jährlichen Haushalts stehen regelmäßig Veränderungen bei den Verbrauchssteuern auf der Tagesordnung. Erfahrungsgemäß führen diese Beratungen zu Erhöhungen. Je nach Interessenlage kann es auch zur Aufnahme weiterer Steuergegenstände in die Liste der verbrauchssteuerpflichtigen Waren kommen.

## Auswahl von Waren, die in Südafrika einer spezifischen Verbrauchssteuer unterliegen (Stand: April 2019)

Steuergegenstand	Abgabensatz
------------------	-------------

Alkohol, alkoholhaltige Getränke		
- Alkohol		204,15R/100%Alk.
- Schaumwein		13,55R/l
- Wein		4,20R/l
- mit Alkohol angereicherter Wein		7,03R/l
- Gegorene Getränke, Mischungen gegorener Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke mit nichtalkoholischen Getränken		102,07R/100%Alk.
- mit zugesetztem Alkohol		81,71R/100%Alk.
Tabakwaren		
- Zigaretten		8,33R/10 Zigaretten
- Zigarren, Zigarillos		3.901,04R/kg netto
- Pfeifentabak		215,52R/kg netto
- Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und andere Tabakprodukte		374,52R/kg
Bier		
- Bier aus Malz *)		102,07R/l/100%Alk
Mineralöle		
- Benzin		3,909c/l
- Leuchtkerosin, Destillatkraftstoffe, bestimmte Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel, Biodiesel		3,817c/l
Chemische Produkte		
- bestimmte Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe der HS-Pos. 2903		500c/kg
- bestimmte zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien der HS-Pos. 3824		500c/kg

\*) Die Verbrauchsteuern auf traditionelles Afrikanisches Bier (Zus. Anm. zu Kap. 22) und Bierpulver (Zus. Anm. zu Kap. 19) wurden seit Jahren nicht angehoben (7,82c/l bzw. 34,7c/kg).

### Beispiele für wertmäßige Verbrauchsteuern (Stand: April 2019)

Warenbeschreibung	HS-Position	Abgabensatz (%)
Parfüms, Duftwässer	3303	9
Schminkmittel	3304	7
Feuerwerkskörper	3604	9
Bekleidung aus Pelzfellen	4304, 4304	9
Klimageräte	8415	9

Telefone u.ä.	8517	9
Unterhaltungselektronik	8518,8519,8521,8525,8527,8528	9
bestimmte Kraftfahrzeuge	8702, 8703, 8704, 8706	((0,00003 x Bemessungsgrundlage Einfuhr [s.o.] - 0,75)%, höchstens jedoch 30%
bestimmte Motorräder	8711	7 bzw.9
Yachten und Vergnügungs- oder Sportboote	8903	9

"Excise Levies"

### Fuel Levy und Road Accident Levy auf Petroleumprodukte

Die Kraftstoffgebühr und die Abgabe für den Road Accident Fund unterliegen, wie die Verbrauchsteuern einer jährlichen Überprüfung im Rahmen der Haushaltsberatungen. Aktuell (Stand: April 2019) liegt die Kraftstoffgebühr auf Benzin und Diesel bei 352c/Liter bzw. 337c/Liter. Biodiesel ist weiterhin steuerbegünstigt. Der Steuersatz für Waren der Tarifnummer 3826.00.10 beträgt derzeit 168,5c/Liter. Biodiesel der Tarifnummer 3826.00.90 wird mit 337c/Liter besteuert. Nach der Ankündigung in der Haushaltsrede 2019 wird die Kraftstoffgebühr ab 5.6.2019 auf 361c/Liter (Benzin) bzw. 347c/Liter (Diesel) erhöht. Der Steuersatz für Waren der Tarifnummer 3826.00.10 erhöht sich auf 170,5c/Liter. Biodiesel der Tarifnummer 3826.00.90 wird künftig mit 346c/Liter besteuert.

Die Abgabe für den Road Accident Fund liegt für alle Kraftstoffarten bei 198c/Liter.

### Umweltabgaben

Emissionsabhängige Verbrauchsteuer auf bestimmte Neufahrzeuge

Neben der wertmäßigen Verbrauchsteuer auf Kraftfahrzeuge ist in Südafrika eine zusätzliche emissionsabhängige Verbrauchsteuer auf bestimmte Neufahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 zu zahlen. Der Steuersatz für diese spezifische Verbrauchsteuer liegt bei 110R pro g/km CO<sub>2</sub>-Emission über 120g/km (Fahrzeuge HS-Pos. 8703, VST-Code 151.01) und bei 150R pro g/km CO<sub>2</sub>-Emission über 175g/km (Fahrzeuge HS-Pos. 8704, VST-Code 151.02).

Umweltabgabe auf Plastiktaschen

In Südafrika hergestellte bzw. eingeführte Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Kunststoff der Codenummern 3923.21.07, 3923.21.17, 3923.29.40 und 3923.29.50 unterliegen einer Umweltabgabe von 12c/Stück.

Umweltabgabe auf Glühlampen

Seit November 2009 ist bei der Einfuhr bzw. der Herstellung bestimmter elektrischer Glühlampen eine Umweltabgabe (Environmental Levy) zu zahlen. Betroffen sind Glühlampen der HS-Unterpositionen 8539.21, 8539.22 und 8539.29. Die Abgabe liegt bei 8 ZAR/Lampe.

Umweltabgabe auf Reifen (Tyre Levy)

Südafrika hat zum 1.2.2017 eine Umweltsteuer auf Reifen eingeführt. Sie wird sowohl auf in Südafrika hergestellte als auch importierte Reifen. Von der Abgabe betroffen sind neue, gebrauchte und runderneuerte Reifen. Bei der Einfuhr in Südafrika wird die Steuer auf lose Reifen (HS-Positionen 4011 und 4012), auf an Fahrzeugen des Kap. 87 montierte oder mit diesen gestellte Reifen sowie auf Komplettträger (Reifen auf Felge im Sinne von HS-Position 8708) erhoben. Der Steuersatz beträgt 2,30R/kg netto.


### Gesundheitsabgabe (Health Promotion Levy)

Südafrika hat zum 1. April 2018 eine sog. "Health Promotion Levy" auf zuckerhaltige Getränke sowie bestimmte Sirupe und Konzentrate/Zubereitungen zur Herstellung von Getränken eingeführt. Mit der neuen Steuer sollen die Anstrengungen des Gesundheitsministeriums bei der Bekämpfung von Diabetes, Fettleibigkeit und damit zusammenhängenden Krankheiten in Südafrika unterstützt werden. Steuerpflichtig sind Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (HS-Unterpositionen

1806.10.05 und 1901.90.15), bestimmte Sirupe (HS-Unterposition 2106.90) sowie Getränke der HS-Unterpositionen 2202.10, 2202.91 und 2202.99. Die Steuer wird sowohl auf lokal hergestellte und auch auf importierte betroffene Waren erhoben.

Der Steuersatz liegt bei 2,21c/gr (Stand: 1. April 2019). Bemessungsgrundlage ist der Zuckergehalt der betroffenen Waren, der 4gr/100ml Getränk übersteigt. Die ersten 4gr/100ml sind steuerfrei.

## Außertarifliche Zollfreiheiten



Südafrika gewährt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sog. außertarifliche Zollfreiheiten. Diese umfassen die international üblichen Fälle wie Reiseverkehr, Geschenksendungen, Umzüge, Mustersendungen ohne Handelswert etc. Weitere Informationen hierzu siehe Anhang 4 (General Rebates of Customs Duties and Fuel Levy) zum Tariff Book (<https://www.sars.gov.za/AllDocs/LegalDoclib/SCEA1964/LAPD-LPrim-Tariff-2012-17%20-%20Schedule%20No%204.pdf> )

Beispiele:

Mustersendungen ohne oder mit geringem Handelswert sind zollfrei (Rebate Nr. 480.35). Die Ware muss deutlich als Muster erkennbar/gekennzeichnet sein und darf dem Empfänger nicht berechnet werden. Auch eine spätere Verrechnung ist nicht zulässig. Für Muster mit Handelswert sind beim Verbleib in Südafrika Einfuhrabgaben zu zahlen. Sollen die Muster nur vorübergehend eingeführt und später wieder ausgeführt werden, können diese zur vorübergehenden Verwendung abgefertigt werden. Verfahren siehe Abschnitt "Zollverfahren - Vorübergehende Verwendung".

Geschenksendung wird als unverlangte Sendung einer Privatperson im Ausland an eine Privatperson im südafrikanischen Zollgebiet definiert. Bei der Einfuhr auf dem Postweg sind 2 Geschenksendungen pro Person im Zollgebiet abgabefrei, wobei der Wert jedes Geschenks 1.400R (ca. 87 Euro, Stand: April 2019) nicht überschreiten darf. Ausgenommen von der Abgabefreiheit sind Alkoholika, Tabakwaren und Parfüms (Rebate Nr. 412.10). Überschreitet der Warenwert 1.400R sind für die gesamte Warensendung Einfuhrabgaben zu zahlen. Bestimmte Waren unterliegen auch als Geschenk bei der Einfuhr per Post weiteren Beschränkungen. Medikamente, Pflanzen, Gemüse u.ä., Tiere und tierische Produkte sind vor ihrer Freigabe durch die zuständigen Dienste zu inspizieren.

## Ausfuhrzoll





Südafrika erhebt bei der Ausfuhr ungeschliffener Diamanten einen Ausfuhrzoll in Höhe von 5 Prozent. Einzelheiten zur Bemessungsgrundlage und dem beim Export einzuhaltenden Verfahren enthält der DIAMOND EXPORT LEVY ACT NO. 15 OF 2007 (<http://sars.mylexisnexis.co.za> ) / DIAMOND EXPORT LEVY (ADMINISTRATION) ACT NO. 14 OF 2007 (<http://sars.mylexisnexis.co.za> )

## Verbote und Beschränkungen


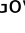

Wie bereits im Abschnitt "Zollverfahren" dargelegt, sind die Ein- und Ausfuhr von Waren in Südafrika zwar grundsätzlich liberalisiert. Die eine oder andere Ware kann jedoch Verboten, Beschränkungen oder sonstigen Regulierungen unterliegen. Die Einschränkungen im Warenverkehr werden auf der Grundlage verschiedener Gesetze über ein System von Genehmigungen überwacht. Die Zuständigkeit für die Ausstellung und Überwachung liegt je nach Ware bei unterschiedlichen Behörden.

## Einfuhr-/Ausfuhrverbote und -beschränkungen

Rechtsgrundlage für außenwirtschaftsrechtliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen ist der International Trade Administration Act (Act 71 of 2002 - [http://www.gov.za/sites/http://www.gov.za/files/a71-02\\_0.pdf](http://www.gov.za/sites/http://www.gov.za/files/a71-02_0.pdf) ) . Ausführendes Organ, sowohl bei der Festlegung von Verboten/Beschränkungen als auch bei der Ausstellung erforderlicher Genehmigungen/Lizenzen, ist die zum Handels- und Industrieministerium gehörende International Trade Administration Commission of South Africa (ITAC - <http://www.itac.org.za> )

Government Notice R 91 ([http://www.itac.org.za/upload/gg35007\\_nn91-Import-Control-10-Feb-2012.pdf](http://www.itac.org.za/upload/gg35007_nn91-Import-Control-10-Feb-2012.pdf) ) , ergänzt durch Government Notice R 292 vom 19.4.2013 ([http://www.itac.org.za/upload/gg36372\\_nn292-Import-Control-19-April-2013.pdf](http://www.itac.org.za/upload/gg36372_nn292-Import-Control-19-April-2013.pdf) ) , Government Notice R 1290 vom 31.12.2015 (<http://www.itac.org.za/upload/Import%20Control%20Amended%20Regulations.pdf> ) und Government Notice R 1601 vom 22.12.2019 (<http://www.itac.org.za/upload/Gazette%2022%20December%202016.pdf> ) regelt die Einfuhrgenehmigungspflicht. Sie listet einerseits die Waren auf, für die bei der Einfuhr eine

Genehmigung vorgelegt werden muss. Andererseits enthält sie aber auch eine abschließende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen (z.B. gelistete Waren im Transit, Einfuhr als Muster ohne Wert etc.) Zu den einfuhrgenehmigungspflichtigen Waren gehören u.a. Fisch und Fischprodukte, Öle, radioaktive chemische Elemente, Kohlenwasserstoffe, Reifen, unedle Metalle, Schusswaffen und Munition, Spielautomaten und verschiedene andere Chemikalien (Anhänge 1 bis 3). Unabhängig von den in den Anhängen gelisteten Waren ist die Einfuhr gebrauchter Waren, einschließlich Abfall und Schrott aller Art grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen bestehen nur für die in Anhang 4 aufgeführten Waren (Neufassung mit Government Notice R 292).


Government Notice R 92 ([http://www.itac.org.za/upload/gg35007\\_nn92-Export-control-10-Feb-2012.pdf](http://www.itac.org.za/upload/gg35007_nn92-Export-control-10-Feb-2012.pdf) ) , ergänzt durch Government Notice R 1043 vom 30.10.2015 betreffend Batterieschrott ([http://www.itac.org.za/upload/gg39348\\_nn1043.pdf](http://www.itac.org.za/upload/gg39348_nn1043.pdf) ) und Government Notice R 1291 vom 31.12.2015 (<http://www.itac.org.za/upload/Export%20Control%20Amended%20Regulations.pdf> ) regelt die Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Waren aus dem südafrikanischen Zollgebiet. Wie bei der Einfuhr sind die Waren gelistet, für die eine Ausfuhrgenehmigung vorgelegt werden muss (Anhänge 1 bis 3). Betroffen sind u.a. Waren der Forstwirtschaft, Mineralien, fossile Brennstoffe und Kraftfahrzeuge. Daneben enthält die Bekanntmachung aber auch eine abschließende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen (z.B. Waren im Transit, Umzugsgut, Muster ohne Wert etc.).


Einfuhrverbote bestehen in Südafrika u.a. für Psychopharmaka, Klappmesser, Munition, Sprengstoff, Reproduktionen von urheberrechtlich geschützten Publikationen und Waren, die in Gefängnissen oder Strafanstalten hergestellt wurden.

Neben den außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sind für eine Vielzahl von Waren bei der Einfuhr Sonderregelungen zum Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt zu beachten. Die Einzelheiten sind in einer Vielzahl von Quarantäne-, lebensmittelrechtlichen-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften geregelt. Diese sehen meist die Vorlage entsprechender Genehmigungen/Lizenzen bei der Einfuhr der betroffenen Waren vor. Die Ausstellung dieser Dokumente erfolgt nicht zentral sondern durch die für die jeweilige Regelung zuständige südafrikanische Stelle (Ministerium u.ä.).

Nachstehend zwei Beispiele für Einfuhrgenehmigungen aus dem Landwirtschaftsbereich. Die Aufzählung für diesen Bereich ist nicht abschließend. Darüber hinaus sind Einfuhrgenehmigungen in vielen anderen Bereichen (z.B. bei alkoholischen Getränken, Medikamente und medizinische Geräte, gefährliche Substanzen, Waffen) vorgeschrieben. Es muss von Fall zu Fall geprüft werden, ob im konkreten Fall bei der Einfuhr Genehmigungen/Lizenzen erforderlich sind.

### **Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**

Einfuhrgenehmigungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse werden ausgestellt durch die nationale Pflanzenschutzorganisation im Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (Department of Agriculture, Forestry and Fisheries-Plant Health Division - [National Plant Protection Organization - NPPO - of South Africa]). Informationen zum Einfuhrprocedere bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich Antragsformular für Einfuhrgenehmigung sind dort eingestellt (<http://www.daff.gov.za/daffweb3/Branches/Agricultural-Production-Health-Food-Safety/Plant-Health/Import-into-SA> ) .

Rechtsgrundlage ist der Agricultural Pests Act, 1983 (Act 36 of 1983) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (<http://www.daff.gov.za/daffweb3/Branches/Agricultural-Production-Health-Food-Safety/Plant-Health/Import-into-SA/Importing-regulations> ) .

Die Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung ist kostenpflichtig. Aktuelle Gebührentarife siehe

<https://www.daff.gov.za/daffweb3/DAFF-Services/Imports> 

Hinweis:


Zusätzlich muss bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Südafrika ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt durch den zuständigen Pflanzengesundheitsdienst des Exportlandes vorgelegt werden. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf bei der Einfuhr nicht älter als 14 Tage sein.


### **Einfuhr von Tieren und Tierprodukten**


Einfuhrgenehmigungen (veterinary import permit) werden ausgestellt durch die Animal Health Import Export Policy Unit im



Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (Department of Agriculture, Forestry and Fisheries - Animal Health)


Informationen zum Einfuhrprocedere bei Tieren und Tierprodukten einschließlich Antragsformular für Einfuhrgenehmigung sind dort eingestellt (<http://www.daff.gov.za/daffweb3/Branches/Agricultural-Production-Health-Food-Safety/Animal-Health/importexport> )

Rechtsgrundlage ist u.a. der Animal Diseases Act, 1984 (Act 35 of 1984 - <http://www.daff.gov.za/daffweb3/Branches/Agricultural-Production-Health-Food-Safety/Animal-Health/importexport/legislation/diseaseact> ) mit Nachträgen.

Auch die Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen für Tiere und Tierprodukte ist kostenpflichtig. Aktuelle Gebührentarife siehe <https://www.daff.gov.za/daffweb3/DAFF-Services/Imports> 

Hinweis:

Zusätzlich müssen bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten Veterinärzeugnisse, ausgestellt durch den zuständigen Veterinärdienst des Exportlandes und ggfs. Impfzeugnisse vorgelegt werden.

Die südafrikanische Zollverwaltung hat auf ihrer Internetseite zu Einfuhr- bzw. Ausfuhrverboten und -beschränkungen zwei konsolidierte Warenlisten eingestellt (<http://www.sars.gov.za>  - Menüpunkt "Customs and Excise - Prohibited, restricted and counterfeit goods"). Die Aufstellungen sind nach HS-Codes gegliedert. Neben der Warenbeschreibung erhält der Nutzer Angaben zu den benötigten Genehmigungen, den rechtlichen Grundlagen und den für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen.

Achtung:

Einfuhrgenehmigungen müssen bereits erteilt sein, bevor die betreffende Ware das Exportland verlässt.

## Standards

In Südafrika eingeführte Waren müssen den dortigen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen. Die vorgeschriebenen Standards werden vom South African Bureau of Standards (SABS) entwickelt. Sämtliche Standards sind teils kostenfrei, teils kostenpflichtig über die Internetseite von SABS (<http://www.sabs.co.za> ) abrufbar.

Sofern eine Ware der Zertifizierungspflicht unterliegt, muss bei der Einfuhr ein entsprechender Nachweis über die Prüfung vorgelegt werden. Deutsche Zertifikate/Testberichte, die den südafrikanischen Regeln entsprechen, können dabei anerkannt werden. Es wird empfohlen, dem südafrikanischen Einführer das deutsche Zertifikat mit Testbericht zugänglich zu machen.

Die Verwaltung und Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch den "National regulator for compulsory specifications - NRCS", einer Agentur im Geschäftsbereich des südafrikanischen Handels- und Industrieministeriums. Das NRCS genehmigt mittels "Letter of authority" Produkte, die die Anforderungen der geltenden Standards erfüllen. Der "Letter of Authority", den nur bei der NRCS registrierte Firmen/Beteiligte erhalten, wird sowohl für die Einfuhrabfertigung als auch für den Marktzugang in Südafrika benötigt.

South African Bureau of Standards,

Private Bag X191, Pretoria 0001

Tel.: 0027-12-428-7911

E-Mail: [info@sabs.co.za](mailto:info@sabs.co.za) 

Internet: <http://www.sabs.co.za> 

National regulator for compulsory specifications - NRCS

Head Office

SABS Campus 1 Dr Lategan Road Groenkloof Pretoria

PO Box: NRCS Private Bag X25, Brooklyn 0075

Tel.: 0027 12 428 8700

Internet: <http://www.nrcs.org.za> 

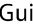
## Etikettierung


Eine Vielzahl von Gütern, wie Konsumgüter, Lebensmittel, Textilprodukte und Medizinprodukte einschl. -apparate unterliegen in Südafrika besonderen Etikettierungsvorschriften. Geregelt sind die jeweiligen Einzelheiten in den einschlägigen Gesetzen.

Grundsätzlich sind etikettierungspflichtige Waren mit einem Etikett zu versehen, das in Englisch oder einer der offiziellen südafrikanischen Landessprachen, gefasst ist. Das Etikett ist an der Ware selbst oder - wenn nicht anders möglich - an der Umverpackung anzubringen. Nachstehend wird an ausgewählten Produktgruppen die Etikettierungspraxis in Südafrika dargestellt. Darüber hinaus muss von Fall zu Fall geprüft werden, ob besondere Etikettierungsvorschriften gelten. Im Zweifel muss der Importeur vor Lieferung der Ware vor Ort mit den zuständigen Behörden klären, welche Angaben für das Inverkehrbringen des Produkts in Südafrika erforderlich sind.

Nach den "Regulations related to the Labelling and Advertising of Foodstuffs" sind bei Lebensmittel folgende Pflichtangaben auf dem Etikett zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers oder Einführers oder Lieferant,
- Anwendungsvorschriften,
- Nettoinhalt,
- Ursprungsland,
- Chargenkennzeichnung,
- Haltbarkeitsdatum/Verfallsdatum,
- Nährstoffanalyse in Tabellenform,
- Zutatenliste,
- Angaben zu Allergenen.

Neben den Pflichtangaben sind auch die Verwendung bestimmter Schreibweisen, Schriftgröße (z.B. muss der Name des Produkts mindestens 4mm hoch sein) sowie Begriffe u.ä. vorgeschrieben bzw. verboten. Das südafrikanische Gesundheitsministerium hat auf seiner Internetseite (<http://www.health.gov.za/index.php/2014-03-17-09-09-38/legislation/joomla-split-menu/category/86-2010r?download=144:regulations-relating-to-the-labelling-and-advertising-of-foodstuffs-r146-2010> ) die Rechtsgrundlagen einschließlich sog. Guidelines zur Etikettierung von Lebensmitteln veröffentlicht. Die Seite enthält auch Informationen zu Sonderregelungen bei Nahrungsmitteln für Säuglings bzw. Kleinkinder sowie der Etikettierung von alkoholischen Getränken.


Etiketten von Medikamenten, die zum Verkauf an Verbraucher bestimmt sind, müssen ebenfalls eine Vielzahl von Informationen enthalten. Grundlage ist der Medicines and Related Substances Control Act. Die konsolidierte Fassung des Gesetzes ist unter dem <https://www.sahpra.org.za/documents/959cb9e1Test.pdf>  zu finden. Ziffer 10 des Gesetzes enthält eine genaue Aufstellung der geforderten Angaben. Außerdem enthält das Gesetz Angaben zu Etikettierungsanforderungen bei zusätzlichen Umverpackungen sowie zu Beipackzetteln (Ziffer 12).

Textilien und Schuhe sowie Lederwaren des Kap. 42 des Zolltarifs müssen Angaben zum Ursprungsland der Ware enthalten. Textilien müssen außerdem Informationen über die Materialzusammensetzung enthalten (entspricht dem SABS-Standard 0235 - 2003: "Fibre - content labelling of textiles ; textile") . Zudem ist die Textilpflegekennzeichnung in Form von Ginetex-Symbolen verpflichtend (entspricht dem SABS-Standard 011: "South African Standard for Code of Practice on Care Labeling of Textiles and Clothing"). Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der Hersteller bzw. der Importeur.

## Verpackungsmaterial aus Holz

Seit 1.3.2005 muss Verpackungsmaterial aus Holz bei der Einfuhr in Südafrika dem internationalen Standard ISPM 15 entsprechen. Südafrika hat den internationalen Standard als Anhang zum Agricultural Pests Act, 1983 (Act No. 36 of 1983), ver-











öffentlich im südafrikanischen Gesetzblatt No 26081 vom 5.3.2004, 1:1 umgesetzt. Verpackungsmaterial, das entsprechend den ISPM 15 behandelt und gekennzeichnet ist, darf ohne weitere Prüfung eingeführt werden.

Weitere Informationen zur ISPM 15 erteilt in Deutschland der örtliche Pflanzengesundheitsdienst oder das Julius-Kühn-Institut (<https://www.julius-kuehn.de> ). Dort ist auch eine Arbeitsübersetzung des ISPM 15-Standards zu finden.


## Markierung der Verpackung

Packstücke sind mit folgenden Markierungen zu versehen: Marke, Nummer, Absender, Empfänger (bei Eisenbahntransport in Südafrika: mit genauer Adresse), Bestimmungshafen, Netto- und Bruttogewicht sowie Ursprungsland (Made in Germany). Die Beschriftung sollte auf zwei angrenzenden oder gegenüberliegenden Seiten erfolgen mit einer Schrifthöhe von mindestens 7,5 cm (bei kleineren Packstücken evtl. weniger) unter Verwendung von wasserfesten Ölfarben, die mit Schablonen aufgetragen werden. Zerbrechliche oder besonders zu behandelnde Waren sollten zusätzlich mit einer Behandlungsmarkierung (in englischer Sprache und in Afrikaans) versehen werden.

## Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
South African Revenue Service (SARS)	<a href="http://www.sars.gov.za">http://www.sars.gov.za</a> 
International Trade Administration Commission of South Africa (ITAC)	<a href="http://www.itac.org.za">http://www.itac.org.za</a> 
Department of Trade and Industry of South Africa (DTI)	<a href="http://www.dti.gov.za">http://www.dti.gov.za</a> 
Department of Agriculture, Forestry and Fisheries of South Africa (DAFF)	<a href="http://www.daff.gov.za">http://www.daff.gov.za</a> 
Department of Health of South Africa	<a href="http://www.health.gov.za">http://www.health.gov.za</a> 
Südafrikanische Regulierungsbehörde für Gesundheitsprodukte (South African Health Products Regulatory Authority)	<a href="http://www.sahpra.org.za">http://www.sahpra.org.za</a> 
South African Bureau of Standards (SABS)	<a href="http://www.sabs.co.za">http://www.sabs.co.za</a> 
National Regulator for Compulsory Specifications (NRCS)	<a href="http://www.nrccs.org.za">http://www.nrccs.org.za</a> 
Info-Portal der südafrikanischen Regierung (einschl. Gesetzblatt)	<a href="http://www.gov.za">http://www.gov.za</a> 
South African Chamber of Commerce and Industry - SACCI	<a href="http://www.sacci.org.za">http://www.sacci.org.za</a> 
Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika (Southern African German Chamber of Commerce and Industry)	<a href="http://suedafrika.ahk.de">http://suedafrika.ahk.de</a> 

## Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de>  / Unternehmen / Warenverkehr). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll> / Basiswissen Zoll).

## Dieser Inhalt ist relevant für:


Südafrika

Zollberatung / Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend /  
Exportkontrolle, übergreifend / Einfuhrabgaben, übergreifend  
Zoll

## Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.